Gefahrstoffverordnung

Herausforderung für Firmen im Bestandsbau

VDU Jahrestagung
20.08.2026, Hannover

Dr. Bernd Ahlsdorf

Ahlsdorf Consulting
Sachverständiger nach TRGS 519 Anlage 3

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Neue Regelungen zu Asbest seit 05.12.2024

- **Mitwirkungs- und Informationspflichten** für den Veranlasser von Tätigkeiten
- **Ausnahmen** im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung

- **risikobezogene Regelungen** zu Schutzmaßnahmen (Akzeptanzkonzentrationen, Toleranzkonzetrationen, Beurteilung Krebsrisiko)

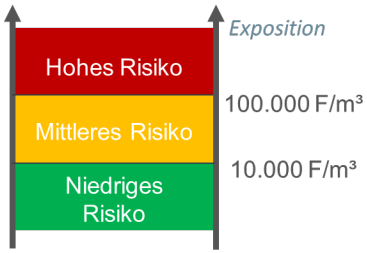

Gefahrstoffverordnung - Reaktionen aus der Wirtschaft

ZDB – Keine Entwarnung

Pressemeldung

28.10.2024

Gebäudesanierung | Klimaschutz

Gefahrstoffverordnung im Bundesrat: Keine Entwarnung beim Umgang mit Asbest - Baugewerbe kritisiert fehlende Beteiligung des Bauherren

Der Bundesrat hat am 18. Oktober über die Novellierung der Gefahrstoffverordnung abgestimmt: Er ist in die richtige Richtung gegangen – aber nicht weit genug.

Leider sind die Länder den Änderungsvorschlägen, die jeweils eine stärkere Verantwortung des Veranlassers von Baumaßnahmen forderten, nicht gefolgt. In einer Entschließung fordern sie gleichzeitig die Bundesregierung zur Prüfung auf, ob nicht doch eine anlassbezogene Asbesterkundung durch die Bauherren angezeigt ist. Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe, wertet die Entscheidung als verpasste Chance, den größtmöglichen Schutz für Mensch und Umwelt zu erreichen:

„Beim Umgang mit Asbest sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter unumgänglich. Deswegen fordert das Baugewerbe, das 90 Prozent der Sanierungsmaßnahmen im Ausbaubereich übernimmt, schon lange, die Bauherren dazu zu verpflichten, bei Asbestverdacht eine Erkundung vor Beauftragung und Beginn der Tätigkeiten durchzuführen. Zu dieser Empfehlung ist auch der Nationale Asbestdialog gekommen, der darüber seit vielen Jahren berät.

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

*„Es ist schade, dass die **Chance** zu einer deutlichen Verbesserung für alle Beteiligten **nicht ergriffen** wurde.“*

§ 5 a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

- (1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete **Gefahrstoffe** schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung **in zumutbarem Aufwand** der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer **besonderen Gesundheitsgefährdung** führen können.

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- (2b) **Reichen** die dem Arbeitgeber gemäß § 5a Absatz 1 vom Veranlasser zur Verfügung gestellten **Informationen** für die Gefährdungsbeurteilung **nicht aus**, so hat der **Arbeitgeber im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen**, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.
- Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei **externen Sachverstands** zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine **technische Erkundung** erforderlich wird

Tag des nationalen Asbestverbotes: 31.10.1993, bei Baubeginn nach 1996 wird kein Asbest vermutet

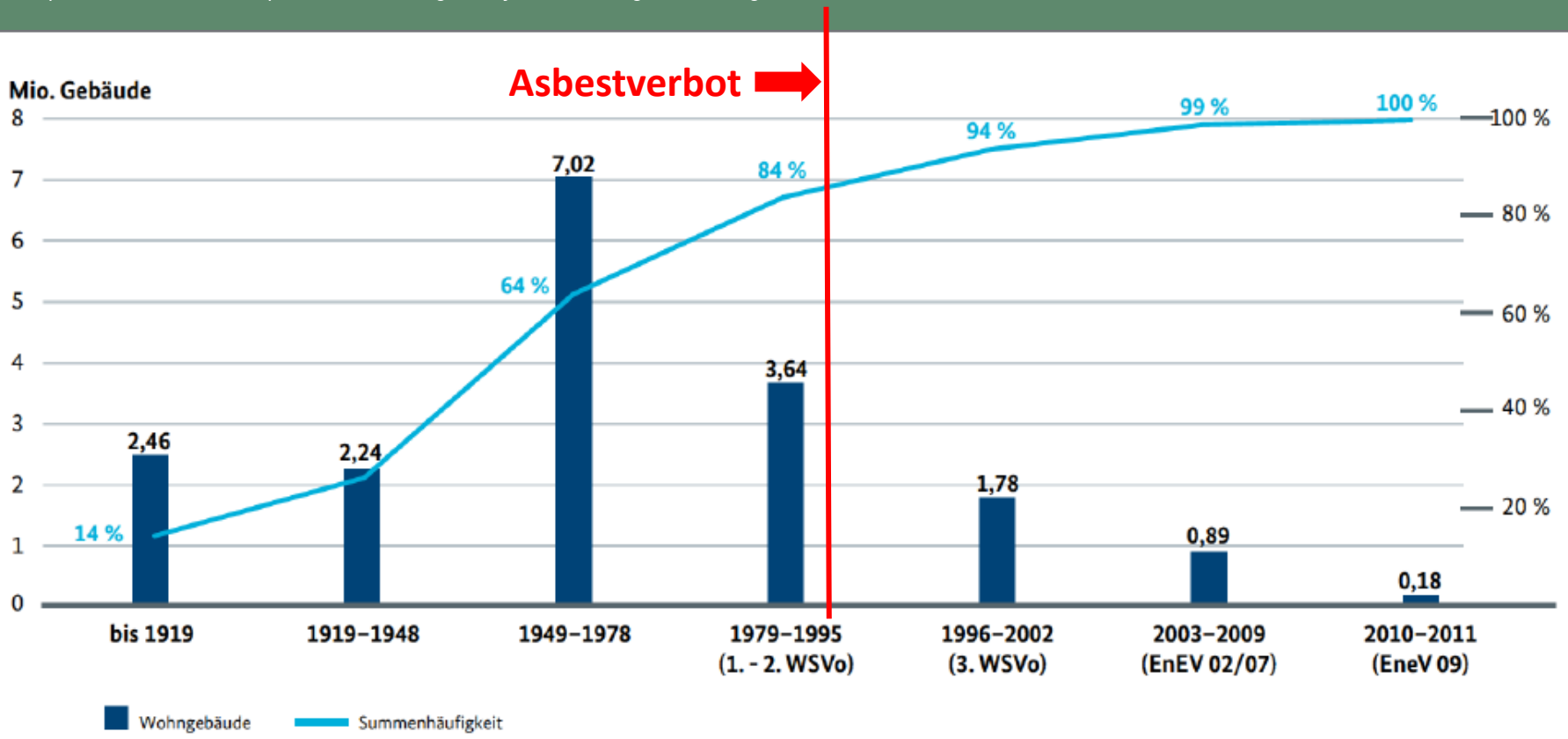

Abb. 13.1 Verteilung des Wohngebäudebestandes nach Baualter (Quelle: BMWi, 2014)

Aus: Nationales Asbest Profil Deutschland, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2020

Tod infolge einer Berufskrankheit (BG BAU, 2023)

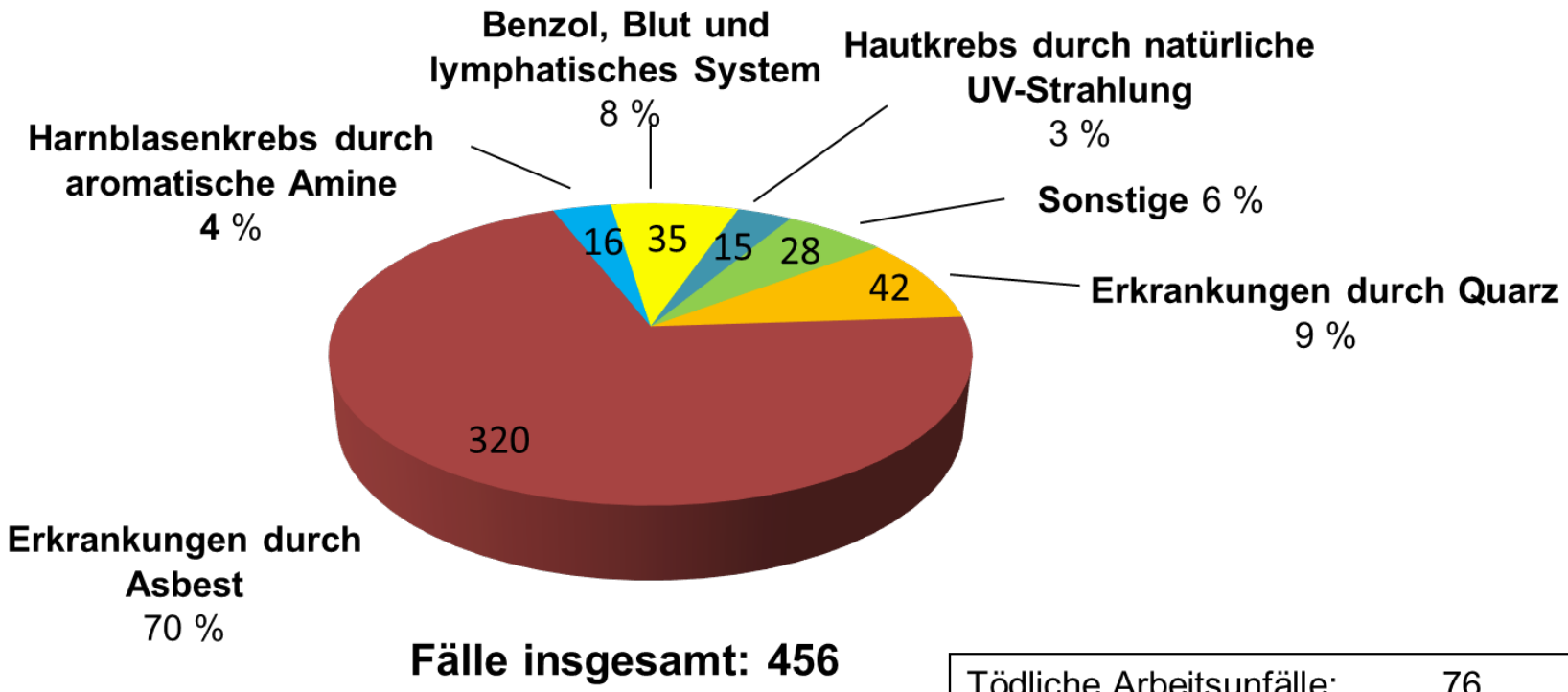

Tödliche Arbeitsunfälle:	76
Tödliche Wegeunfälle:	18

Quelle: GuR-Bericht DGUV 2023 Stand: 10.06.2024

Asbest im Baubestand

Mit dem Auge erkennbar

Schon immer beachtete „Klassiker“:

Asbestzement

Spritzasbest

Promabest

Asbestschnüre

Asbest-Dichtungen

Brandschutzklappen

Spezielle Erkundung erforderlich

Bekannt, aber bis 2015 vergessen:

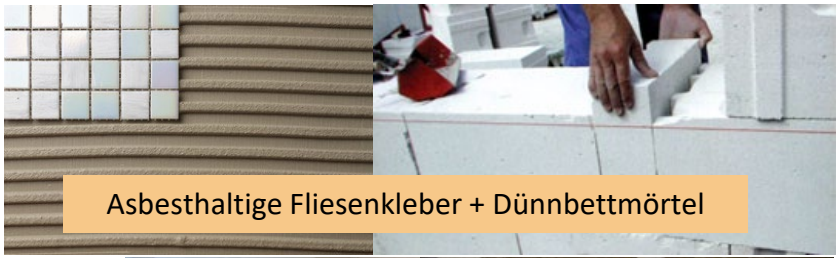
Asbesthaltige Fliesenkleber + Dünnbettmörtel

Asbesthaltige Spachtelmassen + Putze

2017 entdeckt, bis dato Insiderwissen:

Asbesthaltige Abstandhalter + Mauerstärken im Betonbau

„Neue“ Fundstellen

- Spachtelmassen und Putze an Wänden, Stützen, Decken
- Fugenfüller und Glättspachtel für Gipskarton-Leichtbauwände, Span-plattenwände/-böden
- Spachtelmassen zum Abdecken von Lunkern, Kiesnestern, Bohrlöchern
- Dünnbettmörtel, Fugenmörtel für Wand- und Bodenfliesen

Einsatzzweck von Asbest:
Armierung, Rissüberbrückung

Typische Expositions-Beispiele

Tapete abreißen

Bei 10-20% Flächenanteil Asbestspachtel: Größenordnung **5.000 Fasern/m³**

(siehe Schäffner, Forum Asbest, HdT Essen 2009)

Typische Expositions-Beispiele

<u>Loch in Fliese bohren</u>

Asbesthaltiger Fliesenkleber: Größenordnung **36.000 Fasern/m³**

(siehe Hiltpold, Forum Asbest, HdT Essen 2014)

Typische Expositions-Beispiele

Abschlagen einzelner Fliesen

Asbesthaltiger Fliesenkleber: Größenordnung **77.000 Fasern/m³**

(siehe Hiltpold, Forum Asbest, HdT Essen 2014)

Typische Expositions-Beispiele

Asbest-Spachtel abschleifen

Größenordnung
1,5Mio. Fasern/m³

(siehe Dr. Berg, Forum Asbest, HdT Essen 2009)

Asbest-Fliesenkleber abschleifen

Größenordnung
1,5Mio. Fasern/m³

(siehe Hiltpold, Forum Asbest, HdT Essen 2014)

Aufbau des Gefahrstoffrechts

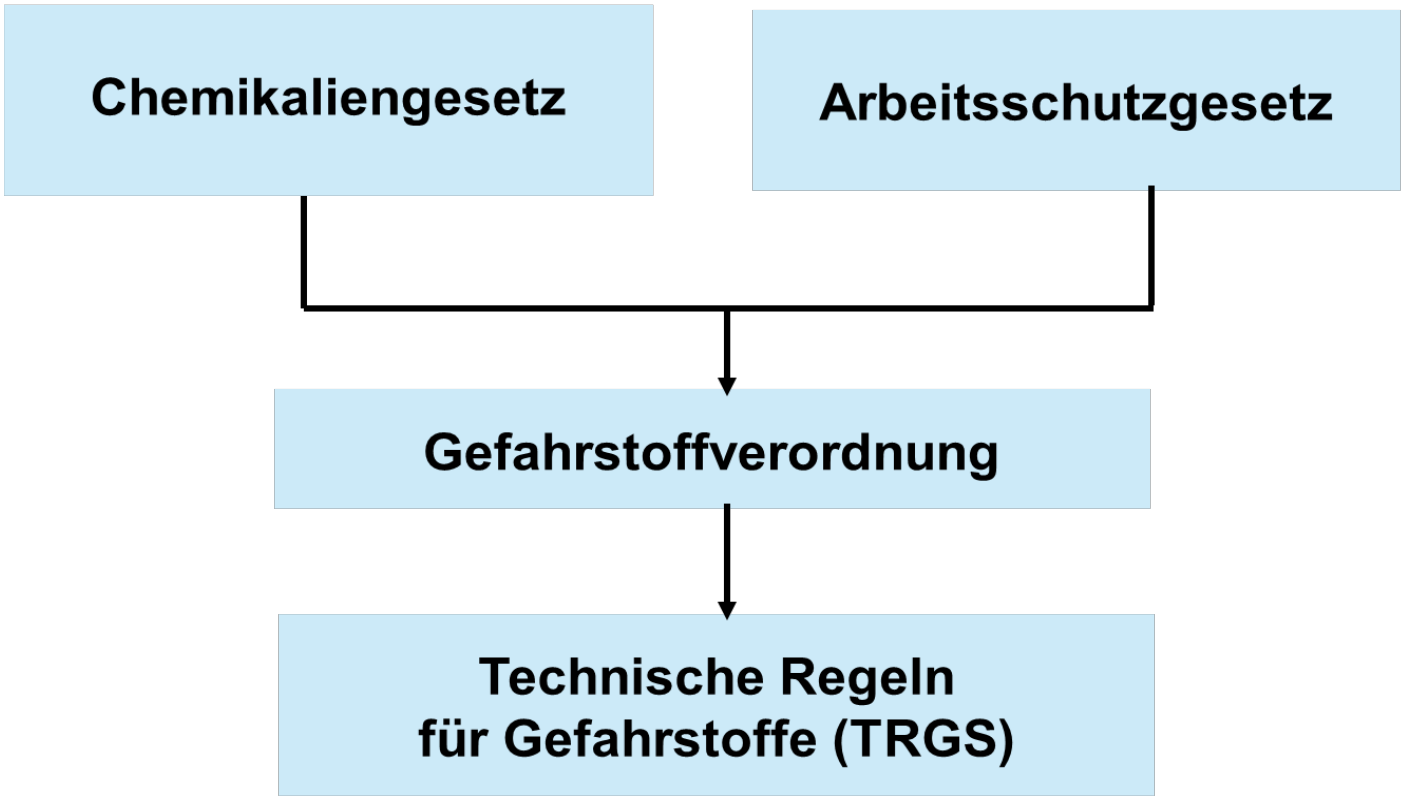

Gefahrstoffverordnung

Grundsatz

Arbeiten an asbesthaltigen Produkten sind verboten!

Ausnahme

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), gelber Bereich

Jetzt zulässig: Handwerksnahe Tätigkeiten beim Bauen im Bestand

Ausnahmen von Tätigkeitsbeschränkungen

© photo 5000 - stock.adobe.com

3. Instandhaltungsarbeiten

- Wartung und Inspektion
- Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen im Rahmen der laufenden Nutzung – möglich sind auch Anpassungen an den Stand der Technik

Jetzt zulässig: Handwerksnahe Tätigkeiten beim Bauen im Bestand

Anforderungen bei Tätigkeiten
mit Asbest bei funktionaler Instandhaltung

- Gefährdungsbeurteilung (**Zulässigkeit**)
- Maßnahmenplan / **Arbeitsplan**
- **Anzeige** der Tätigkeiten bei der Behörde und BG
  - Unternehmensbezogene Anzeige
  - Ortbezogene Anzeige
- **Sachkunde** für aufsichtsführende Person *(Zertifikat)*
- **Technische Ausstattung** für Tätigkeiten mit Asbest
- Beschäftigten mit **Grundkenntnissen** zu Asbest *(Zertifikat)*
- **Vorsorgenuntersuchung** veranlassen
- Aufnahme der Beschäftigten in ein **Expositionsverzeichnis** (ZED, Zentrale Expeditionsdatenbank, Gesetzliche Unfallversicherung steht freiwillig zur Verfügung)

Geprüfte emissionsarme Verfahren …alles im grünen Bereich

Emissionsarme Verfahren (BT- Verfahren)

sind geprüfte **Arbeitsverfahren** an asbesthaltigen Materialien mit genauer **Verfahrensbeschreibung** betreffend

- Anwendungsbereich
- Maschinen und Werkzeuge
- Arbeitsablauf

Es gilt:

niedriges Risiko – durch die Tätigkeiten werden weniger als 10.000 Fasern pro Kubikmeter freigesetzt

Bei **konsequenter Einhaltung** der Verfahrens-beschreibung

Umsetzungsmöglichkeiten gelber Bereich Schutzmaßnahmen (10.000 – 100.000 F/m³)

- bruch- und staubarme Arbeitsverfahren (geprüfte emissionsarme Verfahren)
- Arbeiten in Innenräumen:
  - Staubdichte Abschottung der Arbeitsbereiche
  - Zugang über Personenschleuse (mind. Ein-Kammer-Schleuse)
  - Lufttechnische Maßnahmen (mind. 8-facher Luftwechsel / Stunde)
- Einsatz von PSA: Einwegschutzanzüge Typ 5/6, Schutzhandschuhe Kat. II (vollbeschichtet) und Atemschutzgeräte mit P2-Filter

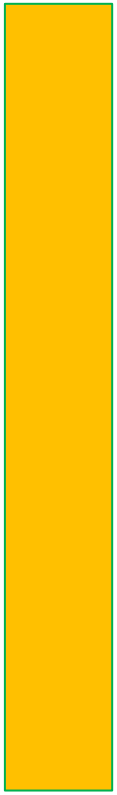

TRGS 519 Anlage 9 – Expositions-Risiko-Matrix

Unterstützung des Arbeitgebers bei der Gefährdungsbeurteilung, soll kontinuierlich erweitert werden (Novelierung TRGS 519)

	Tätigkeit	Arbeits-verfahren	Risiko-zuordnung	Schutz-maßnahmen		Quali-fikation
2	Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen / Fliesenklebern	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
3	Einschlagen und Ziehen von Nägeln in / aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko			
4	Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30 [5] „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E
		Vorbereitung der Fläche mit BT 31 „Stanzverfahren“ oder BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreien Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 31 bzw. BT 32	VP-Q1 AF-Q1E
5	Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

TRGS 519
Qualifikationsanforderungen

- Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen und Unterweisung durch eine sachkundige Person - verantwortliche Person (TRGS 519, Anlage 3, roter Bereich, Anlage 4 gelber Bereich)
- Tätigkeiten sind von einer **sachkundigen** und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden - aufsichtführende Person (TRGS 519, Anlage 4)
- die Tätigkeiten dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über **Fachkunde** verfügen
- Sachkunde für verantwortliche Person und **Fachkunde** der **Beschäftigten** ist **bis zum 5.12.2027** nachzuweisen
- Grundkenntnisse Asbest für alle Arbeiten in Zukunft notwendig
- Qualifikationsmodul Q1 Umstellung voraussichtlich 2027 (Anlage 10)

Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Asbest

Fachkunde =
Berufsausbildung / Berufserfahrung
+

Grundkenntnisse Asbest

z.B. Seminar der BG Bau oder innerbetriebliche Schulung durch sachkundige Person…..

Tätigkeiten im Baubestand vor Maßnahmenbeginn

- „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“
  - schrittweise, anlassbezogene Erkundung (Kataster)
- VDI 6202 Blatt 3 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen: Asbest – Erkundung und Bewertung“

Kundenwunsch vs. Realität

Schadstofferkundung? Schadstoffentfrachtung?

Exkurs: Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV)

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Ohne besondere Vereinbarung im Einzelfall besteht keinerlei Versicherungsschutz bei Schäden mit Asbest!!

- Wenn eine Deckung von Asbestrisiken vereinbart wird, erfolgt dies immer als „Sublimit“, also (deutlich) geringer als die sonstige Deckungshöhe
- Deshalb bei Vertragspartnern vor Beauftragung Deckung + Deckungshöhe prüfen!!!

Das Thema betrifft alle an Betrieb und Bau von Immobilien Beteiligte:

- Architekten, Fachplaner, Gutachter, Verwalter
- Handwerksbetriebe, Abbruchunternehmen, Schadstoffsanierungsfachbetriebe

Exkurs: Nachträge

Baubetriebliche Nachträge

Aufstellungen von Kosten aus Störungen und Behinderungen im Bauablauf.

Bauunterbrechungen verursachen Stillstandskosten, die nach VOB/B oder &642 BGB vergütet werden können.

Nachträge sind möglich wenn:

Ausführungsbedingungen signifikant von der ursprünglichen Planung abweichen, was außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt.

Wenn tatsächliche Mengen erheblich von den vertraglich vereinbarten Mengen abweichen

Bei Anforderung von zusätzlichen Leistungen durch den Auftraggeber etc.

Empehlung:

Eventualposition Gefährdungsbeurteilung im Angebot einfügen, möglichst mit Erkundung

Das Thema betrifft alle an Betrieb und Bau von Immobilien Beteiligte:

- Architekten, Fachplaner, Gutachter, Verwalter
- Handwerksbetriebe, Abbruchunternehmen, Schadstoffsanierungsfachbetriebe